

Renata Šilhánová

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně / Tschechien

Spezifika und sprachliche Merkmale der deutschen Rechtssprache am Beispiel der Klage

ABSTRACT

The main characteristics of German legal language
on the example of legal action

The article gives a brief overview of the basic characteristics of German legal language on the example of legal action as a text type featuring both professional and general language. Regarding the language of law, the article discusses its position in the vertical classification of professional languages and the position of legal action in terms of text types. The conclusion lists examples of lexical and grammatical specifics of the text type of legal action.

Keywords: Legal language, legal action, professional language, general language, language of law, text type.

Die Fachsprache des Rechtes wird in der Fachsprachenforschung u.a. folgenderweise bezeichnet: Rechtssprache, Gesetzes- und Amtssprache, juristisch-administrative Sprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Juristensprache, juristische Fachsprache, Sprache des Rechtswesens, Gesetzessprache und Verwaltungssprache (Daum 1981: 84, Eckard 2000: 24).

Einerseits ist die Rechtssprache als eine einheitliche Fachsprache zu betrachten. Sie unterliegt festen Ansprüchen an Fachlichkeit, Präzision oder Effizienz, weist bestimmte für die Sprache des Rechtes typische Merkmale auf, die juristischen Texte werden nicht von Linguisten, sondern Juristen verfasst, was sich in den Texten widerspiegelt. Andererseits zeugt die Vielfalt der oben angeführten Bezeichnungen für die Fachsprache des Rechtes davon, dass die Fachsprache des Rechtes ein kompliziertes System ist, das nach verschiedensten Kriterien

gegliedert werden kann. Man muss bei der Untersuchung der fachsprachlichen Rechtstexte die Kommunikationsart (schriftlich, mündlich), die Teilnehmer der Fachkommunikation und deren Fachkompetenzen, den Zweck der Kommunikation und nicht zuletzt auch die sprachlichen Gewohnheiten, die bei konkreten Textsorten zu beobachten sind, berücksichtigen. Überdies gehen die Rechtstexte von den nationalen Rechtsordnungen, die alle kommunikativen Parameter beeinflussen, d.h. sowohl die rechtlichen Inhalte als auch die sprachlichen Merkmale selbst, aus.

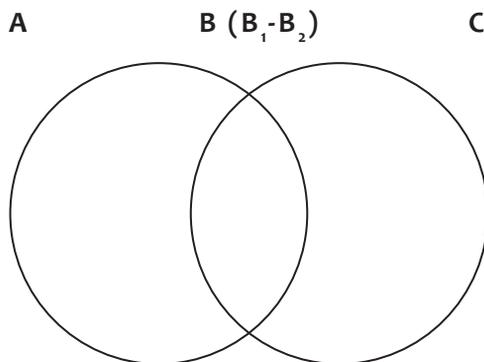
Nach Hoffmann (1984) unterliegt die Fachsprache der horizontalen und vertikalen Schichtung. Die horizontale Schichtung der Fachsprache beschreibt eine Einteilung der einzelnen Fachsprachen nach verschiedenen Fachbereichen wie z.B. Medizin, Chemie, Bauwesen, Ökonomie, Recht. Das Modell der vertikalen Schichtung von Hoffmann berücksichtigt die sprachlichen und pragmatischen Kriterien, und zwar die Abstraktionsstufe, die äußere Sprachform, das Milieu und die Teilnehmer an der Kommunikation. Auf der vertikalen Ebene dieses Modells ist die Rechtssprache nicht einheitlich. Mit Rückblick auf diese pragmatisch-funktionale Einteilung werden die Texte vertikal nach ihrem Fachlichkeitsgrad, Fachspezifität und Schwierigkeit in Bezug auf die Verständlichkeit unterschieden. Sandrini (1999: 12) setzt folgende Kategorien der Rechtssprache fest:

- Rechtssetzung: Gesetzssprache und andere instruktionelle Texte, z.B. Verträge, Satzungen;
- Rechtswesen: Rechtspflege und Rechtsanwendung, z.B. Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften;
- Rechtswissenschaft, z.B. Monographien;
- Verwaltung: Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr.

Die Texte aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtssetzung gehören im Hinblick auf ihre Abstraktionsstufe und auf den Adressantenkreis zu den fachspezifischen Texten. Die Adressaten solcher hochspezialisierten Texte sind in erster Linie die im Bereich der Justiz wirkenden Fachexperten und Gutachter. Es gibt jedoch auch Texte, die sich an ein breites Adressatenspektrum wenden. Als Beispiel kann die Behördensprache erwähnt werden, die sich zwar mit rechtlichen Inhalten auseinandersetzt, jedoch eher die Laien anspricht. Die Tatsache, dass sich in dieser Sprache die Merkmale der Fach- und der Gemeinsprache mischen, zeugt davon, dass das Recht immer mehr in alle Lebensbereiche dringt und die verschiedensten Gebiete des Menschenlebens berührt.

Aus der oben erwähnten Klassifizierung ergibt sich, dass die Klage ihren Platz im Bereich der Rechtspflege und Rechtsanwendung findet. Es handelt sich um einen Text, der von einem Juristen verfasst und bei Gericht eingereicht wird. Die Adressaten dieses Textes sind jedoch nicht nur Experten für Rechts-sachen, sondern auch Laien, welche die in der Klage erwähnten Sachverhalte betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beziehung zwischen Fach- und

Gemeinsprache zu erwähnen. Eine der wichtigsten Besonderheiten der juristischen Fachsprache besteht darin, dass die Rechtssprache „Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“ (Hoffmann: 1988: 21). Juristische Texte, mögen es Gutachten, Urteile, Beschlüsse oder Klageschriften sein, sind für Laien oft nur schwer verständlich und erfordern zumindest Grundkenntnisse der Fachtermini. Jede Fachsprache hat ihre spezifische Terminologie, und wenn man sie nicht beherrscht, kann dies zum Fehlen des richtigen Verständnisses des Textinhaltes führen. Die Unverständlichkeit ist eines der wichtigsten Merkmale der deutschen juristischen Sprache. Dazu tragen vor allem die Fachtermini bei. Die Rechtssprache unterscheidet zwei Ebenen: die Ebene des terminologischen Fachwortschatzes und die Ebene der Gesetzessprache. Die Ebene des Fachwortschatzes umfasst Fachausdrücke, die von ausgebildeten Juristen gebraucht werden und die diesen auch bekannt sind. Die Ebene der Gesetzessprache enthält Ausdrücke, die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden. Die Rechtssprache reicht – zusammen mit der eng damit verbundenen Verwaltungssprache – tief in das Alltagsleben. Man spricht deswegen von einer zunehmenden Verrechtlichung des Lebens in der modernen Gesellschaft (Sander 2004: 2). Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Fachsprache des Rechtes und der Allgemeinsprache, das die Spezifika beider Sprachformen auf verschiedenen Ebenen des hierarchisch aufgebauten Sprachsystems berücksichtigt, zeigt die folgende Abbildung von dem bekannten tschechischen Rechts-theoretiker Viktor Knapp (1988), der dieses Verhältnis auf formell-logische Art und Weise mit Hilfe der sog. Euler-Kreise wie folgt erfasst:



- A – Wortbestand der Allgemeinsprache, der keine Anwendung in der Rechtssprache findet (Wörter wie *Freude*, *Schönheit*...)
- B – Wortbestand, der der Allgemein- und Rechtssprache gemeinsam ist (obwohl oft nur formell), gliedert sich in zwei Untergruppen:

B₁ – hierzu zählen Ausdrücke, die dem allgemeinen Wortbestand und der Rechtssprache gemeinsam sind, die jedoch zugleich zumindest zum Teil eine spezifische Rechtsbedeutung haben (*Gericht, Vertrag, Gesetz, ...*)

B₂ – hierzu zählen neutrale Ausdrücke, also diejenigen, die zwar in Rechtstexten verwendet werden, dabei jedoch keine Rechtsbedeutung aufweisen (*Natur, Tag...*)

C – Wortbestand der Rechtssprache, der in der Allgemeinsprache keine Anwendung findet (Wörter wie *natürliche Person, Aufgebotsverfahren, Prorogation...*) (Knapp 1988: 102–103).

Nach dem Rechtswörterbuch¹ ist eine Klage das an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz, das Verlangen nach einem günstigen Urteil. Zu unterscheiden ist dabei die Leistungsklage (Klage auf Tun oder Unterlassen), die Feststellungsklage (Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses) und die Gestaltungsklage (Klage auf Änderung eines bestehenden Rechtszustandes). Die Klage leitet ein Zivilprozessverfahren ein und bedeutet eigentlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den der Kläger gegen den Beklagten stellt. Die Erhebung der Klage erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird die Klage in Form eines Schriftstücks bei Gericht eingereicht und nachfolgend an den Beklagten zugestellt. Mit der Zustellung an den Beklagten wird der Rechtsstreit rechtshängig.

Zu den unteilbaren Bestandteilen einer Klageschrift gehören gemäß § 253 I ZPO die Bezeichnung der Parteien und des örtlich und sachlich zuständigen Gerichts, außerdem Angaben zum Streitgegenstand, d.h. der Klagegrund, die Zeit und der Ort der Tatbegehung, die anzuwendenden Strafvorschriften, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Ankündigung eines bestimmten Antrages.

Die typischen Charakteristika der Rechtssprache, in der sowohl die fachsprachlichen als auch die gemeinsprachlichen Merkmale zu beobachten sind, lassen sich auch in den Textsorten der juristischen Texte erkennen. Otto unterscheidet folgende Textsorten der Rechtssprache:

1. die Gesetzssprache: generell abstrakte Rechtsnormen, die vom Gesetzgeber sowohl für Fachleute als auch für Laien verkündet werden;
2. die Urteils- und Bescheidssprache: Gerichts- und Behördenentscheidungen über Einzelfälle;
3. die Wissenschafts- und Gutachtensprache: Erörterung fachlicher Fragen von Fachleuten für Fachleute;
4. die Sprache des behördlichen Schriftverkehrs: Antragsvordrucke, Merkblätter, Ladungen, Rückfragen usw.
 - a. mit fachkundigem Empfänger
 - b. mit fachunkundigem Bürger;

1| <http://www.rechtswaerterbuch.de/recht/k/klagearten/>.

5. der Verwaltungsjargon: formlose Erörterung fachlicher und halbfachlicher Fragen von Fachleuten;

6. sonstige Textsorten wie z.B. das Gespräch zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger oder die behördliche Öffentlichkeitsarbeit (Otto: 1981: 51).

Die Klageschrift als Textsorte erscheint bei Busse (2000: 658) in zwei Gruppen: als Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens und als Textsorte der Rechtsbeanspruchung. Zum ersten gehören die anwaltlichen Schriftsätze wie z.B. Klageschrift, Klageerwiderung, Berufung, Gerichtsprotokoll, Vernehmungsprotokoll, Aktenvermerk oder innerdienstliche Textsorten wie Vermerk, Entwurf, Urkunde, Antrag, Einspruch usw., und zu dem zweiten die Eingabe, Antrag, Widerspruch, Klage, Verfassungsbeschwerde, Petition, Testament. Wenn die Formulierung unter Beteiligung „institutioneller Textbearbeiter“ erfolgt, unterscheidet sich die von einem Nichtjuristen direkt an die Justiz gerichtete Klage deutlich von der Klageschrift eines institutionellen Produzenten.

Einzelne Textgruppen unterscheiden sich voneinander durch den Fachlichkeitsgrad. Dieser hängt vom Zweck des Textes einerseits und vom Empfänger des Textes andererseits ab. Texte, die sich ausschließlich an Fachleute wenden, haben einen höheren Grad an fachlicher Intensität und verzichten am ehesten auf Allgemeinverständlichkeit (3. 4a, 5). Die Textgruppen 1 und 2 verfügen ebenfalls über einen fachsprachlichen Charakter, sie richten sich jedoch nicht ausschließlich an Rechtsexperten. Die Gruppe 4 bildet die Schnittstelle zwischen Fach- und Gemeinsprache (vgl. Otto 1981).

Anhand der folgenden Beispiele soll gezeigt werden, inwieweit sich die einzelnen Abschnitte der Klagetexte hinsichtlich der Fachsprache gegenüber der Gemeinsprache unterscheiden können. An diesen Beispielen, die aus authentischen Texten stammen, werden auch die grundlegenden Merkmale der Rechtssprache, die in der Klage ebenfalls zur Anwendung kommen, erläutert.

„Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird beantragt, den Beklagten für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis – oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.“

„Dabei besaß er die gemäß § 3 JGG erforderliche Reife, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

„Weiterhin beantrage ich für den Fall, dass der Beklagte seine Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig anzeigt, den Erlass eines Versäumnisurteils und für den Fall, dass der Beklagte schriftlich den geltend gemachten Anspruch anerkennt, den Erlass eines Anerkenntnisurteils, jeweils im schriftlichen Verfahren.“

„Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 09. 09. 2014, gegen 15 Uhr befuh der Zeuge mit dem KFZ der Klägerin die Wisbyer Straße in Richtung Bornholmer Straße mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h. Die Klägerin

war Beifahrerin. Kurz vor der Lichtzeichenanlage Schönhauser Allee / Wisbyer Straße sowie während des Überquerens der Haltelinie stellte der Zeuge fest, dass diese ein grünes Signal abstrahlte und fuhr auf der rechten der beiden Gerade-spuren in den Kreuzungsbereich ein, um die Kreuzung in Richtung Bornholmer Straße zu überqueren. Hier kam es sodann zu dem Unfall mit dem vom Beklagten zu 1) geführten Fahrzeug...“.

Die für die Rechtssprache allgemeintypischen Merkmale in den Klagen sind:

1. Substantivierung:

Beispieltext: Erlass eines Versäumnisurteils / Anerkenntnisurteils; Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch Versäumnis;

Weitere Beispiele: das Durchsetzen eines Anspruchs, die Erfüllung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entscheidung der Geschäftsführer der Handelsgesellschaft usw.

2. Abkürzungen:

Beispieltext: gemäß § 3 JGG;

Weitere Beispiele: die Vorschriften des AT des StGB wie §§ 22, 25 Abs. 1 und 2 StGB sowie Angabe von Tateinheit oder Tatmehrheit; Bzgl. der Freiheitsberaubung wird die Verfolgung gemäß § 154 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 stopp auf den Zeitraum von 13.00 bis 17.40 Uhr beschränkt (vgl. RiStBV Nr. 110II e).

3. Funktionsverbgefüge:

Beispieltext: Reife besitzen

Weitere Beispiele: in Betracht kommen; Klage erheben; Einwände erheben; einen Antrag stellen / Strafantrag stellen; zur Verfügung stellen; zur Last legen; zur Einsichtnahme legen; Ausführungen machen; in Anspruch nehmen usw.

4. Infinitiv mit „zu“:

Beispieltext: Es wird beantragt [...] zu beurteilen...

Weitere Beispiele: es sind Dauer und Ort zu vermerken;

Antrag, das Verfahren mit [...] zu verbinden;

[...] dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen;

[...] die Nebenklage zuzulassen;

[...] die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen

Haftbefehl gemäß [...] zu erlassen und dem Angeschuldigten zu eröffnen;

die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom [...] aufrechtzuerhalten... usw.

5. Komposita:

Beispieltext: Verteidigungsabsicht, Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil

Weitere Beispiele: Unterbringungsbefehl, Klageerhebung, Klageschrift, Strafsache, Verteidigungsbereitschaft usw.

6. Passiv:

Beispieltext: Es wird angeregt [...]

Weitere Beispiele: In der Strafsache wird Ihnen auf Anordnung des Gerichts die Anklageschrift übersandt;
 alle Anträge können schriftlich eingereicht werden;
 der Angeschuldigte wird beschuldigt;
 die Leistungen wurden durch den Kläger erbracht und die Waren geliefert;
 dem Beklagten wurde am [...] seitens des Klägers per E-Mail eine Zahlungserinnerung zugesandt;
 Es wird bestritten, dass [...] usw.

7. Gerundium:

die zu beweisende Tatsache benennen; einzuholendes Sachverständigen-gutachten zu beantragen; der zur Anwendung gestellte Gegenanspruch; unbeschadet des zur Anwendung gelangenden materiellen Rechts; die ihm im Vertrauen auf seine Zahlungsfähigkeit gestellten Rechnungen; die von der Zeugin beobachtete Fußgängerampel usw.

Die deutsche Rechtssprache zeichnet sich durch bestimmte sprachliche Besonderheiten und charakteristische Merkmale aus, die sich sowohl auf die Fachsprache als auch auf die Gemeinsprache beziehen. Die beiden Sprachvarietäten unterscheiden sich voneinander primär durch die terminologische Abgrenzung, denn die Rechtssprache bedient sich der rechtsspezifischen Termini und des fachspezifischen Wortschatzes. Eine wichtige Rolle spielen neben der Lexik auch andere Spezifika, und zwar auf den Ebenen des jeweiligen Sprachsystems: im Bereich der Grammatik (Morphologie, Syntax), Stilistik und Textlinguistik.

Literaturverzeichnis

- Busse, Dietrich (2000). „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz“. In: Antos, G./ Brinker, K./ Heinemann, W./ Sager, F.S (Hg.) *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/New York. S. 658–675.
- Daum, Ulrich (1981). „Rechtssprache – eine genormte Sprache?“. In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Band II. S. 83–99.
- Eckardt, Birgit (2000). *Fachsprache als Kommunikationsbarriere?* Wiesbaden.
- Hoffmann, Lothar (1984). *Kommunikationsmittel Fachsprachen*. Berlin.
- Hoffmann, Lothar (1988). *Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur angewandten Linguistik*. Tübingen.
- Knapp, Viktor (1988). *Právo a informace*. Praha.
- Mylbacher, Radek (2010). *Die Fachsprache Recht – Grundriss einer Sprachanalyse*. Brno.
- Otto, Walter (1981). „Die Paradoxie einer Fachsprache“. In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Band II. S. 44–57.
- Sander, Gerald (2004). *Deutsche Rechtssprache*. Tübingen.

.....

Sandrini, Peter (1999). „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht“. In: Sandrini, P. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen. Forum für Sprachsprachenforschung Bd. 54. S. 9–43.